



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Stab



Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

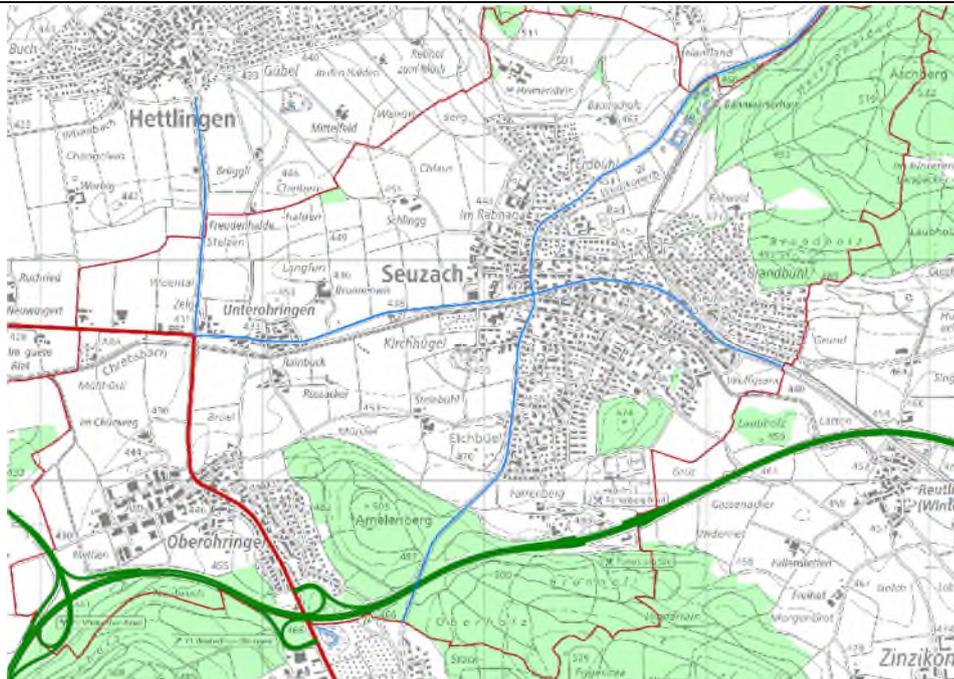
Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **227 Seuzach**

Sanierungsregion **Winterthur Ost, WIO**

Strassen: **Ohringerstrasse, Rietstrasse Schaffhauserstrasse, Stationsstrasse, Welvikonerstrasse, Winterthurerstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1 Erleichterungen**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt

SINUS

SINUS AG Kreuzlingen
Finkernstrasse 14
8280 Kreuzlingen
www.sinusag.ch / info@sinusag.ch

Stand 03. April 2024



Inhalt

Einleitung, Übersicht	3
Erleichterungsantrag Abschnitt 1	6
Erleichterungsantrag Abschnitt 2	8
Erleichterungsantrag Abschnitt 3	11
Erleichterungsantrag Abschnitt 4	13
Erleichterungsantrag Abschnitt 5	15
Erleichterungsantrag Abschnitt 6	17
Erleichterungsantrag Abschnitt 7	21
Erleichterungsantrag Abschnitt 8	23
Erleichterungsantrag Abschnitt 9	25
Erleichterungsantrag Einzelliegenschaften Ohringerstrasse	27
Erleichterungsantrag Einzelliegenschaften Schaffhauserstrasse	29
Erleichterungsantrag Einzelliegenschaft Welsikonerstrasse	32
Erleichterungsantrag Einzelliegenschaften Winterthurerstrasse	34



Einleitung, Übersicht

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

In der Gemeinde Seuzach werden bei zahlreichen Objekten die IGW überschritten. Ausser einer bestehenden Lärmschutzwand (Einzellösung privat) sind keine Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg möglich. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 10. Februar 2011 wurden die Staatsstrassen von Seuzach in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die Erleichterungen für den Anlagehalter aufgeteilt, auf die in den Beurteilungsplänen der Vorstudie bezeichneten Strassenabschnitte beantragt.

Zusätzlich zu den Abschnitten aus der Vorstudie werden Abschnitte für Einzelobjekte eingefügt, da weitere Gebäude vorhanden sind, bei denen der IGW überschritten ist.

Durch das Gemeindegebiet führt die Nationalstrasse A1 sowie ein Strassenabschnitt beim Anschluss Nr. 71 Winterthur-Ohringen, der im Eigentum der schweizerischen Eidgenossenschaft steht. Ist die Gesamtlärmbelastung grösser als der IGW, sind durch jeden Anlagehalter, der zur Überschreitung des IGW beiträgt, separat Erleichterungen zu beantragen. Im vorliegenden Berichtteil Erleichterungen wird für die betreffenden Gebäude neben der Gesamtlärmbelastung die durch die Emissionen der Kantonsstrassen hervorgerufenen Teilpegel, welche die Erleichterungspegel darstellen, ausgewiesen. Der Kanton hat keine Erleichterung zu beantragen, wenn die Erhöhung der Lärmbelastung durch den Anteil der Staatsstrassen <1 dB beträgt.

Gebäude, die in keinem der Abschnitte aufgeführt sind und bei denen die Belastung grösser als der Immissionsgrenzwert ist, sind entweder lärmunempfindlich genutzt oder die Baubewilligung wurde nach dem 1.1.1985 erteilt (Neubau). In beiden Fällen hat der Kanton keine Sanierungspflicht und der Erleichterungsantrag entfällt.

Abb 1 Planausschnitt Seuzach aus der Vorstudie vom 10. Februar 2011

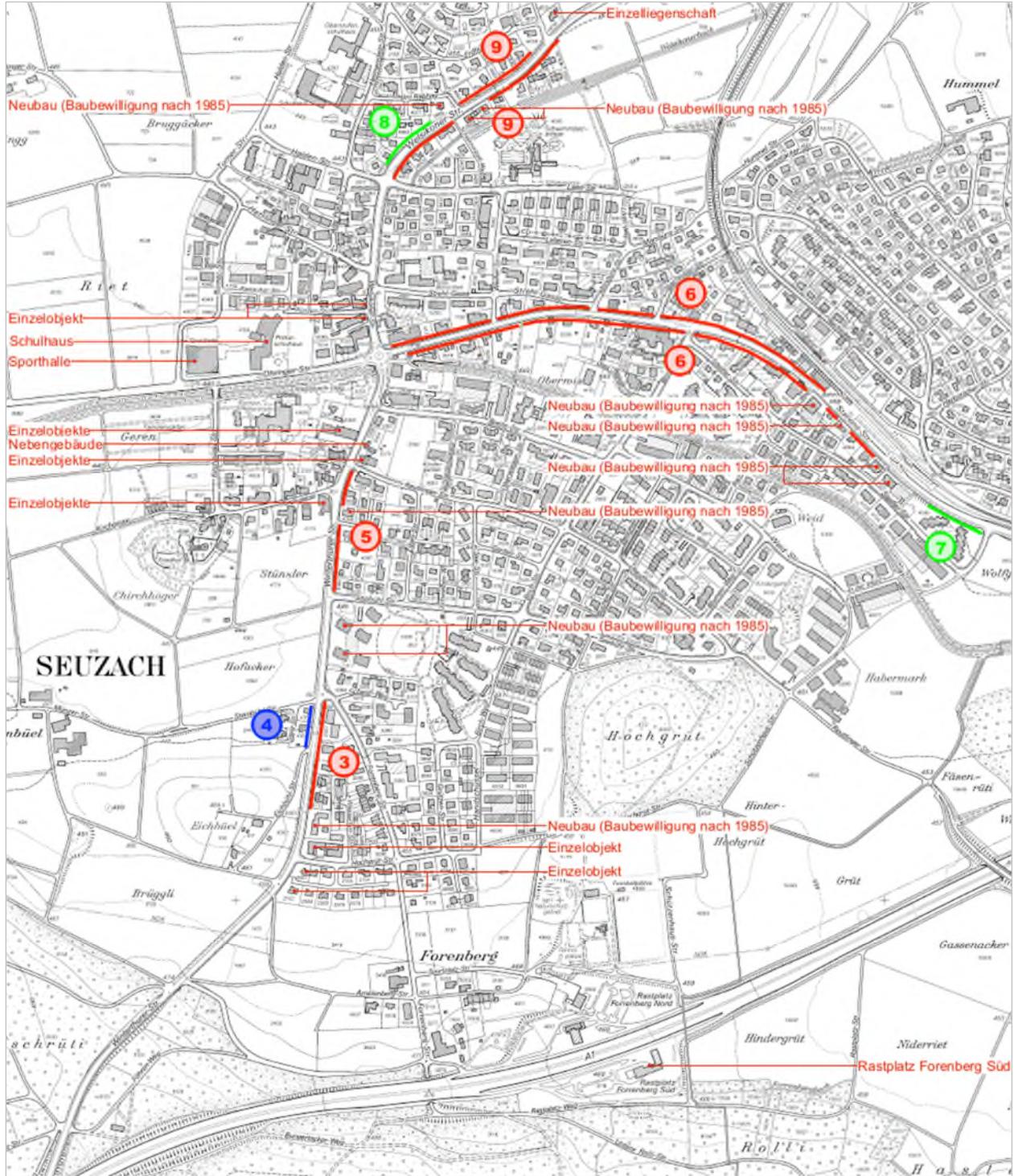
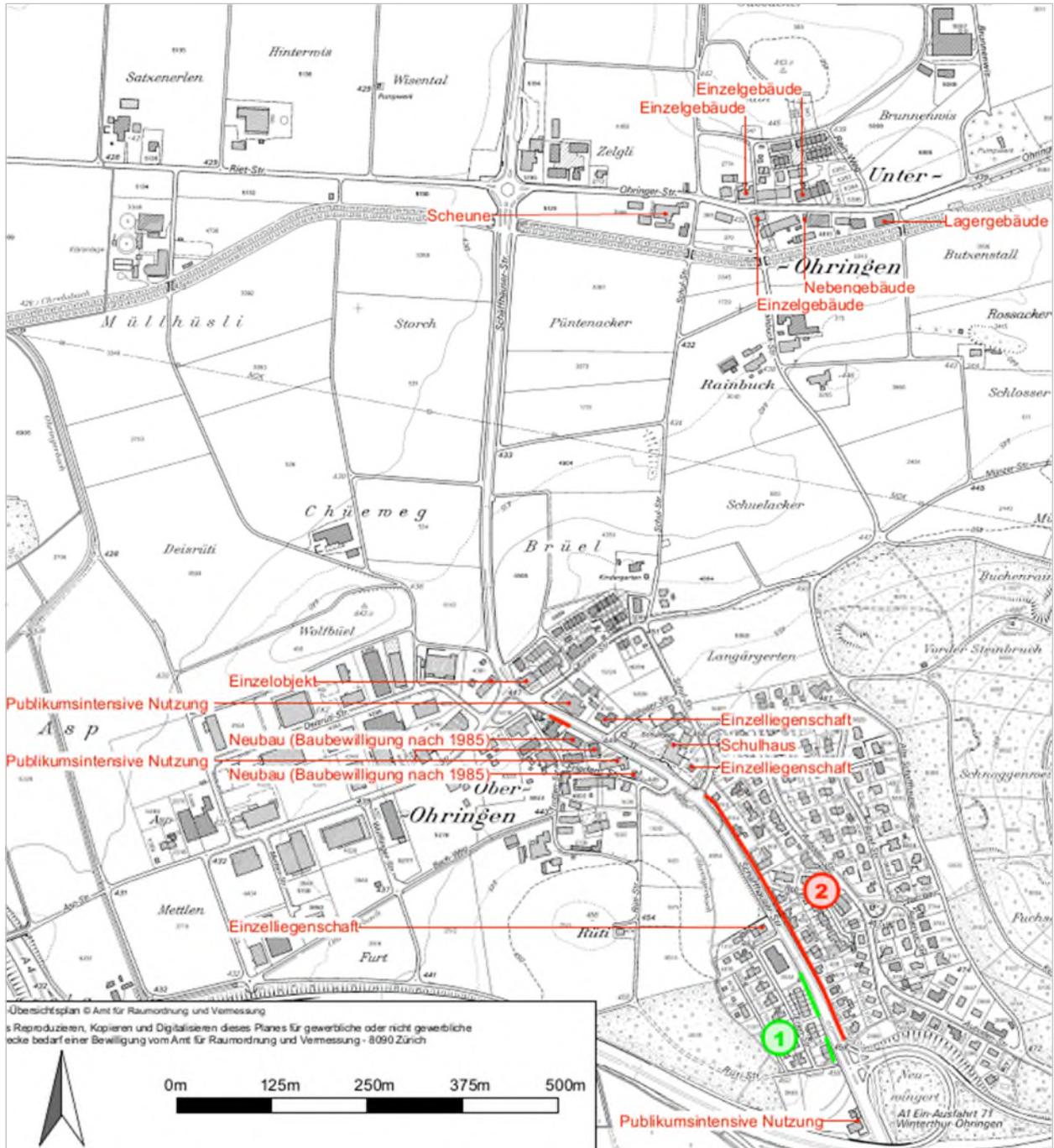


Abb 2 Planausschnitt Ohringen aus der Vorstudie vom 10. Februar 2011



Erleichterungsantrag Abschnitt 1

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt 1 nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Gesamtpegel Lr _{gesamt} in [dB(A)]		Erleichterungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht	Tag	Nacht
27122	Erlenstrasse 16	III	Wohnen	64	56	57	49
27114	Erlenstrasse 18	III	Wohnen	64	56	60	51
27112	Erlenstrasse 20	III	Wohnen	64	56	62	53
27107	Erlenstrasse 22	III	Wohnen	64	56	63	54

Legende

- IGW überschritten
- AW-5 dB(A) überschritten



ES: Empfindlichkeitsstufe
Lr_{gesamt}: Gesamtpegel im Sanierungshorizont 2042 Kantons- und Nationalstrassen
Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2042 nur Kantonsstrassen (Erleichterungspegel)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

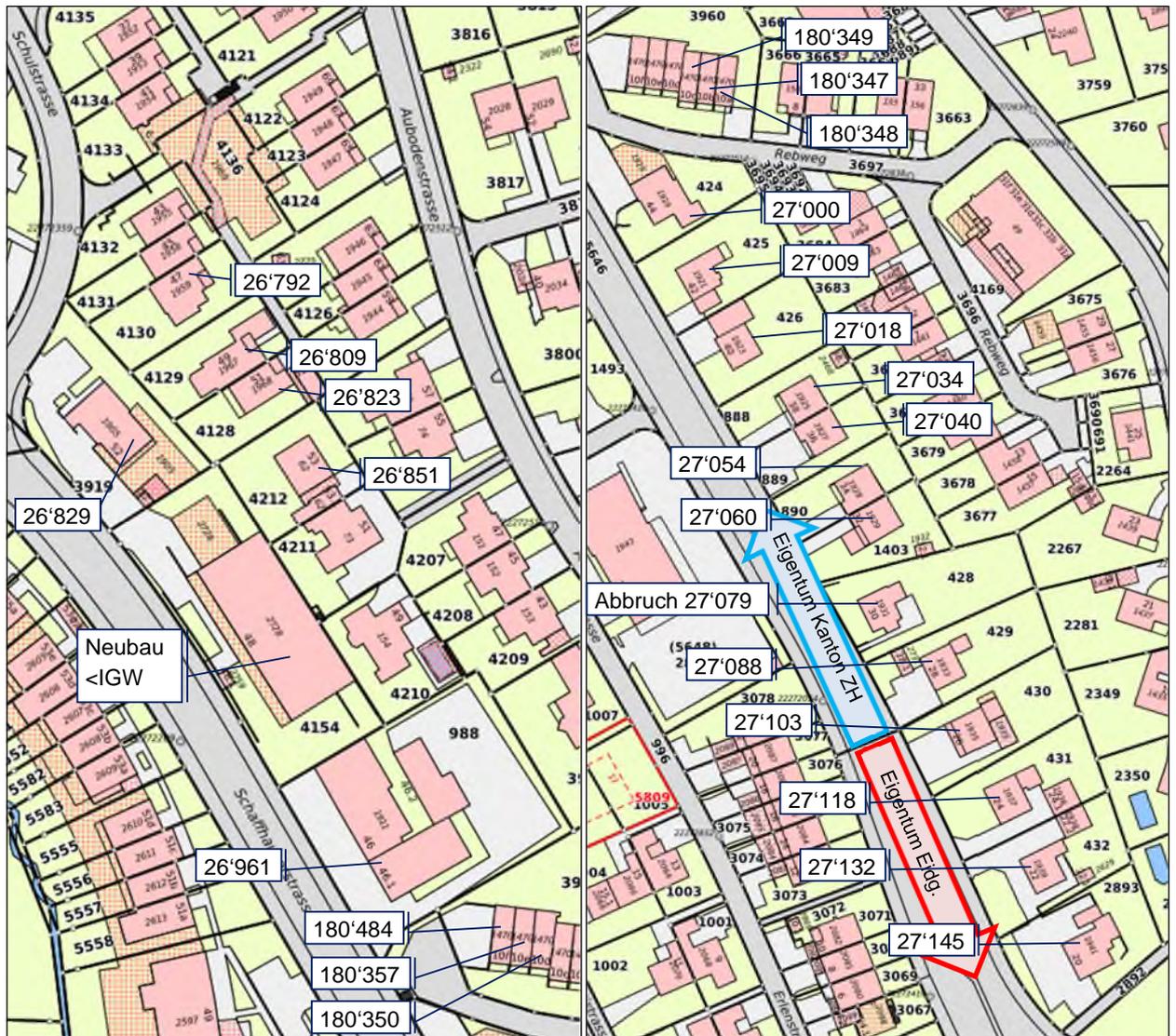
- Abklärungen durch die Baudirektion Zürich haben ergeben, dass der Einbau eines lärmarmen Belages auf der Schaffhauserstrasse grundsätzlich möglich ist. Die Realisierung des Betriebs- und Gestaltungskonzeptes (BGK) ist jedoch frühestens in 5 Jahren vorgesehen. Die akustische Wirkung dieses Belages kann deshalb nicht berücksichtigt werden.
- Gemäss Verkehrsgutachten «Schaffhauserstrasse, Oberrohringen» (Baudirektion Zürich, 23.02.2021, Basler&Hofmann) ist die Umsetzung einer Temporeduktion auf der Schaffhauserstrasse vorgesehen. Die Verfügung durch die KAPO erfolgt jedoch erst mit der Festsetzung des BGK, was nicht vor 2029 zu erwarten ist. Aus diesem Grund kann die akustische Wirkung der Temporeduktion nicht berücksichtigt werden.
- Auf dem Emissionsabschnitt im Eigentum der schweizerischen Eidgenossenschaft (Routen Nr. 15 km 48.500 bis km 48.606) wurde 2020 ein neuer Belag (SDA 8-12) mit einer Wirkung von -1 dB eingebaut.
- In der Vorstudie wurde für den Abschnitt 1 eine Lärmschutzwand als möglich beurteilt und untersucht. Die Kosten-Nutzen-Analyse hat ergeben, dass die LSW wirtschaftlich nicht tragbar ist (WTI = 0.4).

Die Gebäude Schaffhauserstrasse 17 und 19 (FALS ID 27167 und 27165) werden ausschliesslich durch den Strassenabschnitt, der im Eigentum der schweizerischen Eidgenossenschaft steht, belastet. Der Kanton hat hier keine Sanierungspflicht.

Für die Gebäude Erlenstrasse 6, 8, 10, 12 und 14 (FALS ID 27156, 27153, 27147, 27133 und 27128) trägt die Staatsstrasse weniger als 1 dB zur Gesamtlärmbelastung bei Grenzwertüberschreitung bei. Der Kanton muss hier keine Erleichterung beantragen.

Erleichterungsantrag Abschnitt 2

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt 2 nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.





FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Gesamtpegel Lr in [dB(A)]		Erleichterungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht	Tag	Nacht
26851	Aubodenstrasse 53	II	Wohnen	59	51	59	51
180348	Rebweg 10a	II	Wohnen	58	51	57	48
180347	Rebweg 10b	II	Wohnen	59	51	57	49
180349	Rebweg 10c	II	Wohnen	59	51	58	50
180350	Rebweg 10d	II	Wohnen	60	51	59	50
180357	Rebweg 10e	II	Wohnen	61	53	61	52
180484	Rebweg 10f	II	Wohnen	62	54	62	53
26792	Rundstrasse 47	II	Wohnen	59	51	59	51
26809	Rundstrasse 49	II	Wohnen	59	51	59	51
26823	Rundstrasse 51	II	Wohnen	59	51	59	51
27132	Schaffhauserstrasse 22	II	Wohnen	62	54	55	46
27118	Schaffhauserstrasse 24	II	Wohnen	61	53	57	49
27103	Schaffhauserstrasse 26	II	Wohnen	62	53	60	51
27088	Schaffhauserstrasse 28	II	Wohnen	65	57	61	53
27060	Schaffhauserstrasse 32	II	Wohnen	64	56	63	54
27054	Schaffhauserstrasse 34	II	Wohnen	64	56	63	54
27040	Schaffhauserstrasse 36	II	Wohnen	65	56	64	55
27034	Schaffhauserstrasse 38	II	Wohnen	64	56	63	55
27018	Schaffhauserstrasse 40	II	Wohnen	66	57	65	56
27009	Schaffhauserstrasse 42	II	Wohnen	66	57	65	57
27000	Schaffhauserstrasse 44	II	Wohnen	66	57	65	57
26961	Schaffhauserstrasse 46	II	Wohnen	66	57	66	57
26829	Schaffhauserstrasse 52	II	Wohnen	65	57	65	57

Legende



IGW überschritten



AW-5 dB(A) überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr_{gesamt}: Gesamtpegel im Sanierungshorizont 2042 Kantons- und Nationalstrassen

Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2042 nur Kantonsstrassen (Erleichterungspegel)



Begründung

Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Abklärungen durch die Baudirektion Zürich haben ergeben, dass der Einbau eines lärmarmen Belages auf der Schaffhauserstrasse grundsätzlich möglich ist. Die Realisierung des Betriebs- und Gestaltungskonzeptes (BGK) ist jedoch frühestens in 5 Jahren vorgesehen. Die akustische Wirkung dieses Belages kann deshalb nicht berücksichtigt werden.
- Gemäss Verkehrsgutachten «Schaffhauserstrasse, Oberrohringen» (Baudirektion Zürich, 23.02.2021, Basler&Hofmann) ist die Umsetzung einer Temporeduktion auf der Schaffhauserstrasse vorgesehen. Die Verfügung durch die KAPO erfolgt jedoch erst mit der Festsetzung des BGK, was nicht vor 2029 zu erwarten ist. Aus diesem Grund kann die akustische Wirkung der Temporeduktion nicht berücksichtigt werden.
- Auf dem Emissionsabschnitt im Eigentum der schweizerischen Eidgenossenschaft (Routen Nr. 15 km 48.500 bis km 48.606) wurde 2020 ein neuer Belag (SDA 8-12) mit einer Wirkung von -1 dB eingebaut.
- Eine Lärmschutzwand ist aufgrund der bestehenden Zufahrten und Zugänge nicht möglich. Das betrifft die Liegenschaften Schaffhauserstrasse 20, 22, 24, 26, 28, 32, 34, 36, 38, 40, 42 (FALS ID 27145, 27132, 27118, 27103, 27088, 27060, 27054, 27040, 27034, 27018, 27009)
- Eine Lärmschutzwand ist aufgrund der bestehenden Zufahrt, der erhöhten Lage und Platzmangel vor den Gebäuden Schaffhauserstrasse 44 und Rebweg 10a bis f (FALS ID 27000, 180348, 180347, 180349, 180350, 180357, 180484) nicht möglich.
- Eine Lärmschutzwand ist aufgrund der Zufahrt, den Parkplätzen und der publikumsorientierten Nutzung nicht möglich. Das betrifft die Liegenschaften Schaffhauserstrasse 46 und 52 (FALS ID 26961, 26829).
- Eine Lärmschutzwand ist aufgrund der erhöhten Lage gegenüber der lärmverursachenden Strasse nicht möglich. Das betrifft die Liegenschaften Aubodenstrasse 53, Rundweg 47, 49 und 51 (FALS ID 26851, 26792, 26809, 26823).

Das Gebäude Schaffhauserstrasse 30 (FALS ID 27079) wird innerhalb der nächsten 3 Jahre abgebrochen. Der Kanton hat hier keine Sanierungspflicht.

Für das Gebäude Schaffhauserstrasse 20 (FALS ID 27145) trägt die Staatsstrasse weniger als 1 dB zur Gesamtlärmbelastung bei Grenzwertüberschreitung bei. Der Kanton muss hier keine Erleichterung beantragen.

Erleichterungsantrag Abschnitt 3

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt 3 nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht
26055	Forrenbergstrasse 2	II	Wohnen	65	54
123278	Forrenbergstrasse 4	II	Wohnen	62	51
26079	Forrenbergstrasse 8	II	Wohnen	65	53
26096	Winterthurerstrasse 59	II	Wohnen	63	52
26115	Winterthurerstrasse 61a	II	Wohnen	64	52
26150	Winterthurerstrasse 63a	II	Wohnen	62	51



Legende



IGW überschritten



AW-5 dB(A) überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2042 (Erleichterungspegel)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Abklärungen durch die Baudirektion Zürich haben ergeben, dass der Einbau eines lärmarmen Belages auf der Winterthurerstrasse grundsätzlich möglich ist. Die Sanierung der Fahrbahnoberfläche ist jedoch frühestens in 5 Jahren vorgesehen. Die akustische Wirkung dieses Belages kann deshalb nicht berücksichtigt werden.
- Gemäss Kurzgutachten Verkehr «Seuzach Winterthurer- und Welsikonerstrasse» (Baudirektion Zürich, 09.05.2023, TBF + Partner) wird die Umsetzung einer Temporeduktion auf der Winterthurerstrasse (Routen Nr. 510) von der Gemeindegrenze bis km 1.40 als nicht verhältnismässig (Siedlungsrand, grösstenteils einseitige Bebauung, geringer Öffentlichkeitsgrad) beurteilt und nicht zur Realisierung empfohlen.
- Eine Lärmschutzwand ist aufgrund der bestehenden Zufahrten nicht möglich. Das betrifft die Liegenschaften Winterthurerstrasse 59, 61a und 63a (FALS ID 26096, 26115, 26150)
- Die Gebäude Forrenbergstrasse 2, 4 und 8 (FALS ID 26055, 123278, 26079) sind MFH. Mit einer Lärmschutzwand in ortsverträglicher Höhe kann nur das EG geschützt werden. Aus diesem Grund ist eine Lärmschutzwand hier nicht verhältnismässig.

Erleichterungsantrag Abschnitt 4

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt 4 nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht
26065	Steigstrasse 3	II	Wohnen	63	51

Legende

- IGW überschritten
- AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2042 (Erleichterungspegel)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

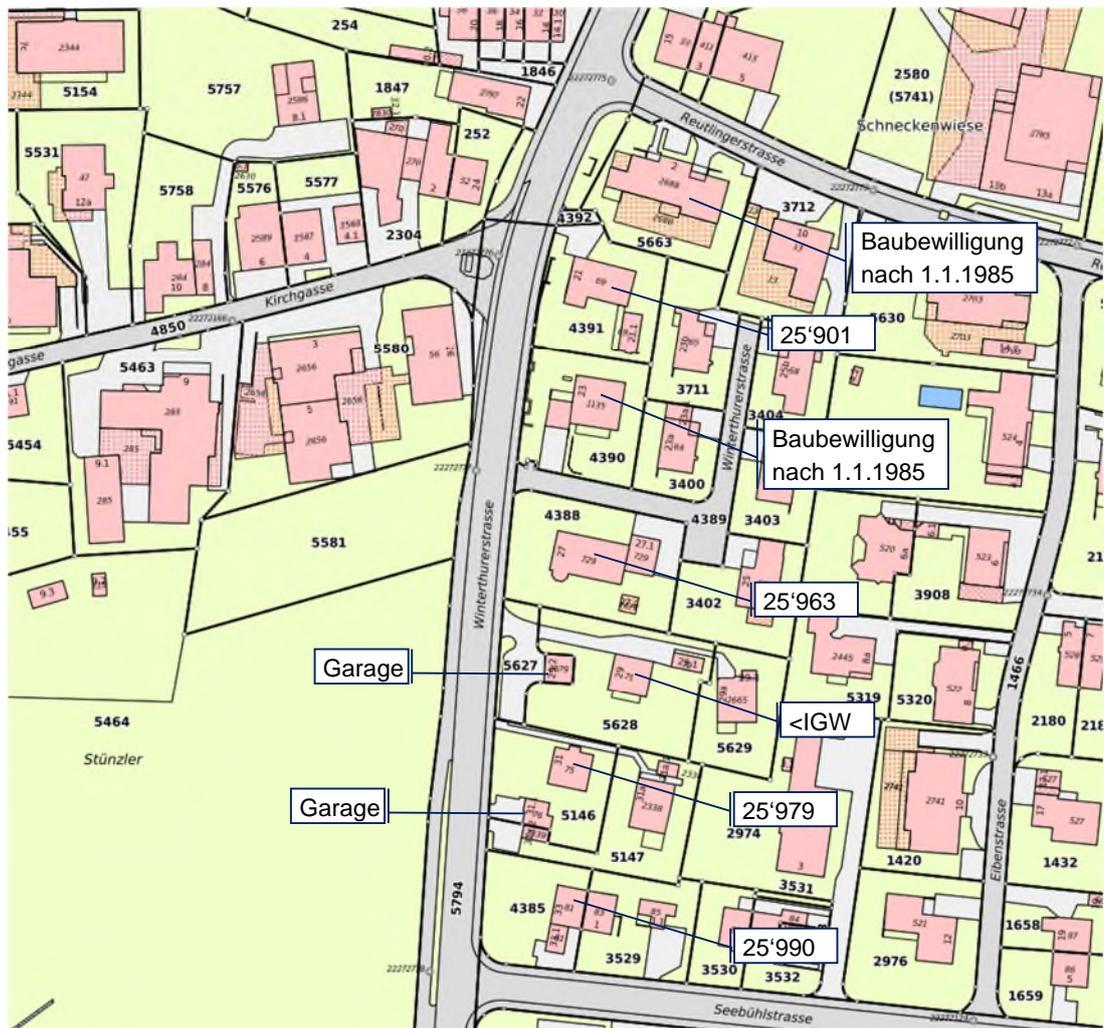
- Abklärungen durch die Baudirektion Zürich haben ergeben, dass der Einbau eines lärmarmen Belages auf der Winterthurerstrasse grundsätzlich möglich ist. Die Sanierung der Fahrbahnoberfläche ist jedoch frühestens in 5 Jahren vorgesehen. Die akustische Wirkung dieses Belages kann deshalb nicht berücksichtigt werden.



- Gemäss Kurzgutachten Verkehr «Seuzach Winterthurer- und Welsikonerstrasse» (Baudirektion Zürich, 09.05.2023, TBF + Partner) wird die Umsetzung einer Temporeduktion auf der Winterthurerstrasse (Routen Nr. 510) von der Gemeindegrenze bis km 1.40 als nicht verhältnismässig (Siedlungsrand, grösstenteils einseitige Bebauung, geringer Öffentlichkeitsgrad) beurteilt und nicht zur Realisierung empfohlen.
- Vor der Liegenschaft Steigstrasse 3 (FALS ID 26065) gibt es eine bestehende Lärmschutzwand (LSW). Von einer IGW-Überschreitung betroffen ist eine Einzelliegenschaft. Eine Lärmschutzwand zum Schutz von lediglich einer Wohneinheit wird vom Kanton Zürich als nicht verhältnismässig beurteilt und die Kosten der bestehenden LSW somit nicht rückerstattet.

Erleichterungsantrag Abschnitt 5

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt 5 nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht
25901	Winterthurerstrasse 21	II	Wohnen	64	52
25963	Winterthurerstrasse 27	II	Wohnen	63	52
25979	Winterthurerstrasse 31	II	Wohnen	62	50
25990	Winterthurerstrasse 33	II	Wohnen	61	50



Legende



IGW überschritten



AW-5 dB(A) überschritten

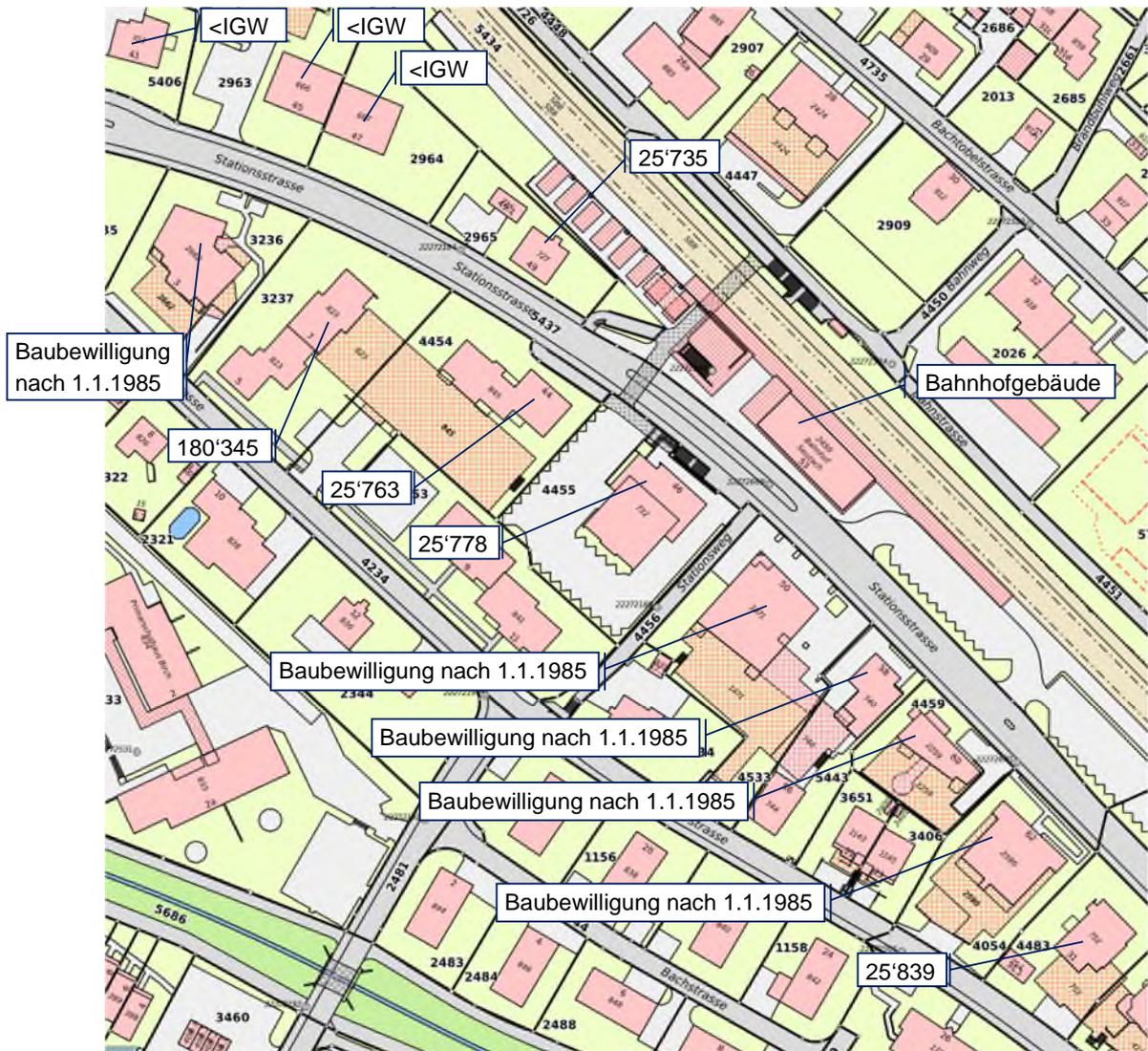
ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2042 (Erleichterungspegel)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Abklärungen durch die Baudirektion Zürich haben ergeben, dass der Einbau eines lärmarmen Belages auf der Winterthurerstrasse grundsätzlich möglich ist. Die Sanierung der Fahrbahnoberfläche ist jedoch frühestens in 5 Jahren vorgesehen. Die akustische Wirkung dieses Belages kann deshalb nicht berücksichtigt werden.
- Gemäss Kurzgutachten Verkehr «Seuzach Winterthurer- und Welsikonerstrasse» (Baudirektion Zürich, 09.05.2023, TBF + Partner) wird die Umsetzung einer Temporeduktion auf der Winterthurerstrasse Routen Nr. 510 von der Gemeindegrenze bis km 1.40 als nicht verhältnismässig (Siedlungsrand, grösstenteils einseitige Bebauung, geringer Öffentlichkeitsgrad) beurteilt.
- Gemäss Kurzgutachten Verkehr «Seuzach Winterthurer- und Welsikonerstrasse» (Baudirektion Zürich, 09.05.2023, TBF + Partner) und dem Entscheid der Baudirektion (16.05.2023) ist die Umsetzung einer Temporeduktion auf der Winterthurerstrasse Routen Nr. 510 von km 1.40 bis km 1.65 vorgesehen. Die Verfügung durch die KAPO erfolgt jedoch erst mit der Festsetzung des Strassenbauprojektes, was nicht vor 2029 zu erwarten ist. Aus diesem Grund kann die akustische Wirkung der Temporeduktion nicht berücksichtigt werden.
- Die Liegenschaften mit IGW-Überschreitung liegen weit auseinander. Eine geschlossene Lärmschutzwand ist hier wegen der dazwischenliegenden Garagen und Zufahrten nicht möglich. Lärmschutzwände, die lediglich eine Wohneinheit schützen beurteilt der Kanton Zürich als nicht verhältnismässig.



FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht
25644	Mörsburgstrasse 2	III	Wohnen	66	56
25839	Stadlerstrasse 31	II	Wohnen	61	51
180345	Stadlerstrasse 7	II	Wohnen	65	55
25704	Stationsstrasse 1	III	Wohnen	66	56
25715	Stationsstrasse 12	III	Wohnen	68	58
25694	Stationsstrasse 3	III	Wohnen	67	57
180386	Stationsstrasse 32	III	Wohnen	68	58
25745	Stationsstrasse 4	III	Wohnen	68	58
25719	Stationsstrasse 40	II	Wohnen	67	57

25763	Stationsstrasse 44	II	Wohnen	66	56
25778	Stationsstrasse 46	II	Wohnen	61	51
25778	Stationsstrasse 46	II	Betrieb	66	56
25735	Stationsstrasse 49	III	Wohnen	68	57
25729	Stationsstrasse 8	III	Wohnen	68	58

Legende

-  IGW überschritten
-  AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2042 (Erleichterungspegel)

Begründung

- Der Einbau eines lärmarmen Belages ist vorgesehen (Wirkung -1 dB). Die Realisierung ist für das Jahr 2026 geplant.

Weitere quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Gemäss Kurzgutachten Verkehr «Seuzach Stations- und Ohringerstrasse» (Baudirektion Zürich, 09.05.2023, TBF + Partner) wird die Umsetzung einer Temporeduktion auf der Stationsstrasse Routen Nr. 512 von km 0 (Gemeindegrenze) bis km 0.51 als nicht verhältnismässig (Siedlungsrand, grösstenteils einseitige Bebauung, geringer Öffentlichkeitsgrad) beurteilt.
- Gemäss Kurzgutachten Verkehr «Seuzach Stations- und Ohringerstrasse» (Baudirektion Zürich, 09.05.2023, TBF + Partner) und dem Entscheid der Baudirektion (16.05.2023) ist die Umsetzung einer Temporeduktion auf der Stationsstrasse Routen Nr. 512 von km 0.51 bis km 1.25 vorgesehen. Die Verfügung durch die KAPO erfolgt jedoch erst mit der Festsetzung des Strassenbauprojektes, was nicht vor 2025 zu erwarten ist. Aus diesem Grund kann die akustische Wirkung der Temporeduktion nicht berücksichtigt werden.
- Lärmschutzwände sind aufgrund der publikumsintensiven Nutzungen nicht möglich. Das betrifft die Liegenschaften Stationsstrasse 1, 3, 4, 8, 12, 32, 46 (FALS ID 25704, 25694, 25745, 25729, 25715, 180386, 25778).
- Lärmschutzwände sind nicht möglich, da zwischen Gebäude und lärmverursachender Strasse zu wenig Platz vorhanden ist. Das betrifft die Liegenschaften Stationsstrasse 40, 49 (FALS ID 25719, 25735).
- Lärmschutzwände sind nicht möglich. Die Gebäude stehen gegenüber der lärmverursachenden Strasse erhöht, so dass mit einer Lärmschutzwand in ortsbildverträglicher Höhe keine Schutzwirkung erreicht werden kann. Das betrifft die Gebäude Mörsburgstrasse 2 und Stadlerstrasse 31 (FALS ID 25644, 25839).



- Die Gebäude Stadlerstrasse 7 (FALS ID 180345) und Stationsstrasse 44 (FALS ID 25763) stehen zu weit auseinander. Die notwendige Ausdehnung einer Lärmschutzwand wäre unverhältnismässig gross. Zudem ist vor dem östlichen Teil des Gebäudes Stationsstrasse 44 wegen der Fussgängerunterführung zu wenig Platz für eine Lärmschutzwand.

Erleichterungsantrag Abschnitt 7

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt 7 nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht
25946	Stadlerstrasse 51, 53	II	Wohnen	61	51
25955	Stadlerstrasse 55, 57, 59	II	Wohnen	61	51

Legende



IGW überschritten

AW-5 dB(A) überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2042 (Erleichterungspegel)



Begründung

- Der Einbau eines lärmarmen Belages ist vorgesehen (Wirkung -3 dB). Die Realisierung ist für das Jahr 2026 geplant.

Weitere quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Gemäss Verkehrsgutachten «Seuzach Stations- und Ohringerstrasse» (Baudirektion Zürich, 09.05.2023, TBF + Partner) ist auf der Stationsstrasse Routen Nr. 512 von km 0 (Gemeindegrenze) bis km 0.51 aufgrund der verkehrsorientierten Lage am Ortsrand eine Temporeduktion nicht verhältnismässig.
- Für den Abschnitt 7 wurde eine Lärmschutzwand untersucht. Die Kosten-Nutzen-Analyse hat ergeben, dass die LSW wirtschaftlich nicht tragbar ist (WTI = 0.3).

Erleichterungsantrag Abschnitt 8

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt 8 nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht
25556	Haldenstrasse 4	II	Wohnen	63	49

Legende



IGW überschritten

AW-5 dB(A) überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2042 (Erleichterungspegel)



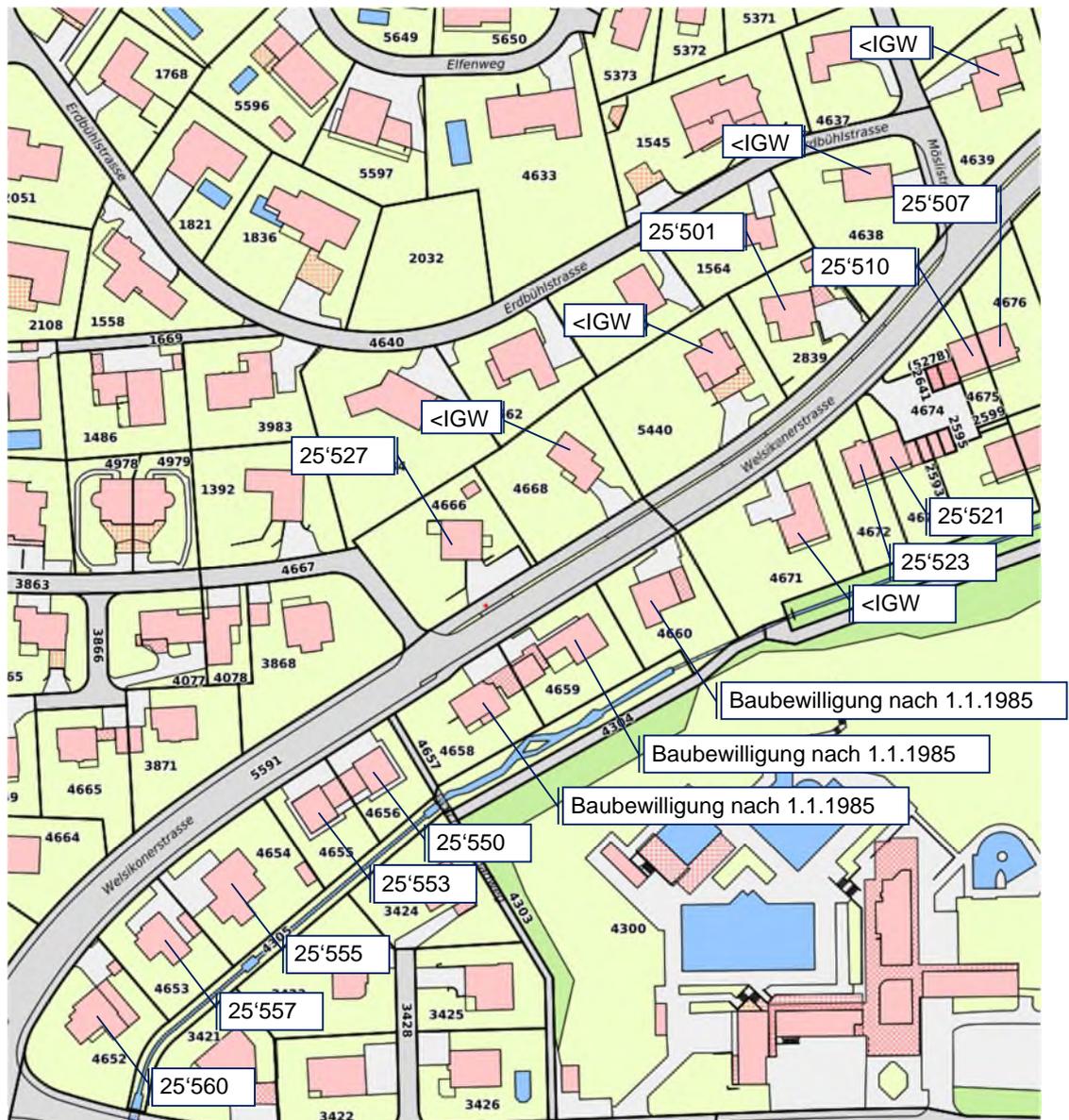
Begründung

Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Abklärungen durch die Baudirektion Zürich haben ergeben, dass der Einbau eines lärmarmen Belages auf der Welsikonerstrasse grundsätzlich möglich ist. Aufgrund der verbleibenden Restlebensdauer des bestehenden Belages, ist die Sanierung der Fahrbahnoberfläche jedoch frühestens in 10 Jahren vorgesehen. Die akustische Wirkung dieses Belages kann deshalb nicht berücksichtigt werden.
- Gemäss Kurzgutachten Verkehr «Seuzach Winterthurer- und Welsikonerstrasse» (Baudirektion Zürich, 09.05.2023, TBF + Partner) wird die Umsetzung einer Temporeduktion auf Welsikonerstrasse Routen Nr. 510 von km 1.76 bis km 2.27 als nicht verhältnismässig beurteilt.
- Von einer IGW-Überschreitung betroffen ist eine Einzelliegenschaft. Eine Lärmschutzwand zum Schutz von lediglich einer Wohneinheit wird vom Kanton Zürich als nicht verhältnismässig beurteilt.

Erleichterungsantrag Abschnitt 9

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt 9 nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht
25560	Welsikonerstrasse 40	II	Wohnen	63	49
25557	Welsikonerstrasse 42	II	Wohnen	63	49
25555	Welsikonerstrasse 44	II	Wohnen	63	49
25553	Welsikonerstrasse 46	II	Wohnen	64	50
25550	Welsikonerstrasse 48	II	Wohnen	64	50
25527	Welsikonerstrasse 55	II	Wohnen	62	48
25501	Welsikonerstrasse 61	II	Wohnen	61	47
25523	Welsikonerstrasse 62	II	Wohnen	62	48
25521	Welsikonerstrasse 64	II	Wohnen	61	47
25510	Welsikonerstrasse 70	II	Wohnen	61	48
25507	Welsikonerstrasse 72	II	Wohnen	61	47

Legende

-  IGW überschritten
-  AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2042 (Erleichterungspegel)

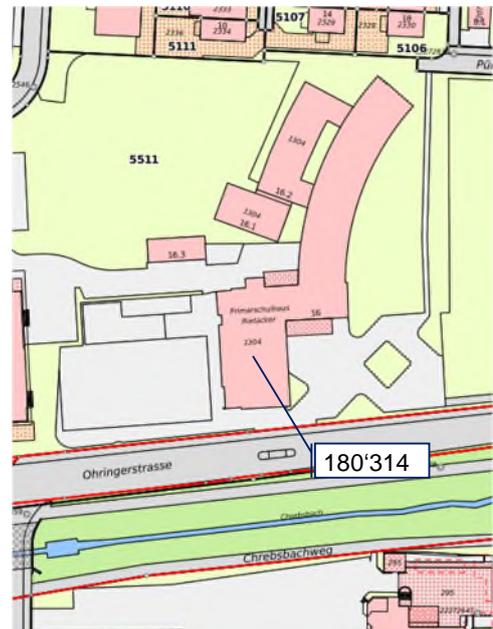
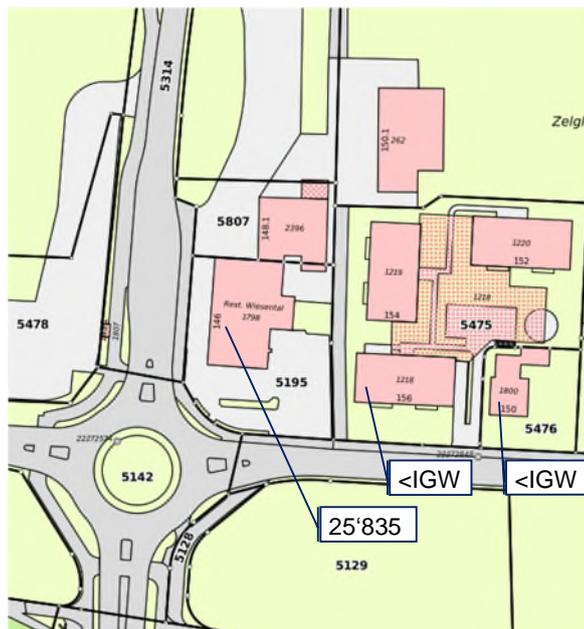
Begründung

Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Abklärungen durch die Baudirektion Zürich haben ergeben, dass der Einbau eines lärmarmen Belages auf der Welsikonerstrasse grundsätzlich möglich ist. Aufgrund der verbleibenden Restlebensdauer des bestehenden Belages, ist die Sanierung der Fahrbahnoberfläche jedoch frühestens in 10 Jahren vorgesehen. Die akustische Wirkung dieses Belages kann deshalb nicht berücksichtigt werden.
- Gemäss Kurzgutachten Verkehr «Seuzach Winterthurer- und Welsikonerstrasse» (Baudirektion Zürich, 09.05.2023, TBF + Partner) wird die Umsetzung einer Temporeduktion auf Welsikonerstrasse Routen Nr. 510 von km 1.76 bis km 2.27 als nicht verhältnismässig beurteilt.
- Lärmschutzwände sind wegen der bestehenden Zufahrten zu den Liegenschaften nicht möglich.

Erleichterungsantrag Einzelliegenschaftlichen Ohringerstrasse

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht
25923	Ohringerstrasse 113	III	Wohnen	66	55
25908	Ohringerstrasse 121	III	Wohnen	67	57
25913	Ohringerstrasse 123	III	Wohnen	66	56
180314	Ohringerstrasse 16	II	Wohnen	64	54
25835	Schaffhauserstrasse 146	III	Wohnen	67	56

Legende

- IGW überschritten
- AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2042 (Erleichterungspegel)

Begründung

- Auf der Ohringerstrasse ist im Jahr 2023 ein lärmarter Belag eingebaut worden.

Weitere quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Gemäss Kurzgutachten Verkehr «Seuzach Stations- und Ohringerstrasse» (Baudirektion Zürich, 09.05.2023, TBF + Partner) ist eine Temporeduktion auf der Ohringerstrasse Routen Nr. 512 von km 1.253 (Kreuzung Welsikonerstrasse/ Winterthurerstrasse) bis ca. km 1.5 vorgesehen. Die Verfügung durch die KAPO erfolgt jedoch erst mit der Festsetzung des Strassenbauprojektes, was nicht vor 2028 zu erwarten ist. Aus diesem Grund kann die akustische Wirkung der Temporeduktion nicht berücksichtigt werden.
- Lärmschutzwände sind nicht möglich, da zu wenig Platz zwischen Gebäude und lärmverursachender Strasse vorhanden ist. Das betrifft die Liegenschaften Ohringerstrasse 121 und 123 (FALS ID 25908 und 25913).
- Lärmschutzwände sind aufgrund der bestehenden Zufahrten und Zugänge zu den Liegenschaften Ohringerstrasse 16, 113 und 115 (FALS ID 180314, 25923 und 25920) nicht möglich.
- Eine Lärmschutzwand ist für die Liegenschaft Schaffhauserstrasse 146 (FALS ID 25835) aufgrund der publikumsintensiven Nutzung (Restaurant) und der Lage an einer Kreuzung (notwendige Sichtbeziehungen) nicht möglich.

Das Gebäude Ohringerstrasse 115 (FALS-ID 25920) wurde nach dem 1.1.1985 in Wohnen umgenutzt. Der Kanton ZH hat hier keine Sanierungspflicht.

Erleichterungsantrag Einzelliegenschaftlichen Schaffhauserstrasse

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutzverordnung (LSV) können im Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht
27028	Erlenstrasse 37	III	Wohnen	64	56
180565	Schaffhauserstrasse 63	III	Wohnen	69	60
26709	Schaffhauserstrasse 67	III	Wohnen	66	58
26618	Schaffhauserstrasse 72	III	Wohnen	65	57
180280	Schaffhauserstrasse 73	III	Wohnen	69	61
26527	Schaffhauserstrasse 74	III	Wohnen	67	59
26506	Schaffhauserstrasse 79	III	Wohnen	67	58
26668	Schulstrasse 7	II	Wohnen	65	56
26629	Trottenstrasse 2	III	Wohnen	64	56

Legende

-  IGW überschritten
-  AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2042 (Erleichterungspegel)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Abklärungen durch die Baudirektion Zürich haben ergeben, dass der Einbau eines lärmarmen Belages auf der Schaffhauserstrasse grundsätzlich möglich ist. Die Realisierung des Betriebs- und Gestaltungskonzeptes (BGK) Schaffhauserstrasse ist jedoch frühestens in 5 Jahren vorgesehen. Die akustische Wirkung dieses Belages kann deshalb nicht berücksichtigt werden.
- Gemäss Verkehrsgutachten «Schaffhauserstrasse, Oberrohringen» (Baudirektion Zürich, 23.02.2021, Basler & Hofmann AG) ist auf der Schaffhauserstrasse Routen Nr. 15 von km 48.6 bis km 49.25 eine Temporeduktion vorgesehen. Die Verfügung durch die KAPO erfolgt jedoch erst mit der Festsetzung des Strassenbauprojektes, was nicht vor 2029 zu erwarten ist. Aus diesem Grund kann die akustische Wirkung der Temporeduktion nicht berücksichtigt werden.
- Lärmschutzwände sind nicht möglich, da zu wenig Platz zwischen Strasse und Gebäude vorhanden ist. Das betrifft die Liegenschaften Schaffhauserstrasse 63, 67 und 73 (FALS ID 180565, 26709 und 180280).
- Lärmschutzwände sind aufgrund der bestehenden Zufahrten und Zugänge zu den Liegenschaften Schaffhauserstrasse 72 und Trottenstrasse 2 (FALS ID 26618 und 26629) nicht möglich.



- Lärmschutzwände sind aufgrund der publikumsorientierten Nutzung nicht möglich. Das betrifft die Liegenschaften Schaffhauserstrasse 74 und Schulstrasse 7 (FALS ID 26527 und 26668).
- Eine Lärmschutzwand zum Schutz von lediglich einer Wohneinheit wird vom Kanton Zürich als nicht verhältnismässig beurteilt. Das betrifft die Liegenschaften Erlenstrasse 37 und Schaffhauserstrasse 79 (FALS ID 27028 und 26506).

Die Gebäude Schaffhauserstrasse 1 und 3 (FALS ID 27199 und 27196) sind ausschliesslich durch Strassenabschnitte belastet, die im Eigentum der schweizerischen Eidgenossenschaft stehen. Der Kanton hat hier keine Sanierungspflicht.

Erleichterungsantrag Einzelliegen- schaft Welsikonerstrasse

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Erleichterungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht
25681	Püntenstrasse 1	III	Wohnen	66	52

Legende

- IGW überschritten
- AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2042 (Erleichterungspegel)



Begründung

Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Abklärungen durch die Baudirektion Zürich haben ergeben, dass der Einbau eines lärmarmen Belages auf der Welsikonerstrasse grundsätzlich möglich ist. Aufgrund der verbleibenden Restlebensdauer des bestehenden Belages, ist die Sanierung der Fahrbahnoberfläche jedoch frühestens in 10 Jahren vorgesehen. Die akustische Wirkung dieses Belages kann deshalb nicht berücksichtigt werden.
- Gemäss Kurzgutachten Verkehr «Seuzach Winterthurer- und Welsikonerstrasse» (Baudirektion Zürich, 09.05.2023, TBF + Partner) und dem Entscheid der Baudirektion (16.05.2023) ist die Umsetzung einer Temporeduktion auf der Welsikonerstrasse Routen Nr. 510 von km 1.65 bis km 1.76 vorgesehen. Die Verfügung durch die KAPO erfolgt jedoch erst mit der Festsetzung des Strassenbauprojektes, was nicht vor 2034 zu erwarten ist. Aus diesem Grund kann die akustische Wirkung der Temporeduktion nicht berücksichtigt werden.
- Zwischen Gebäude und lärmverursachender Strasse ist zu wenig Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden.

FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Erleichterungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht
180433	Winterthurerstrasse 26	III	Wohnen	66	55
26326	Winterthurerstrasse 69	II	Wohnen	64	53
25802	Winterthurerstrasse 7	II	Wohnen	65	54

Legende

-  IGW überschritten
-  AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2042 (Erleichterungspegel)

Begründung

Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Abklärungen durch die Baudirektion Zürich haben ergeben, dass der Einbau eines lärmarmen Belages auf der Winterthurerstrasse grundsätzlich möglich ist. Die Sanierung der Fahrbahnoberfläche ist jedoch frühestens in 5 Jahren vorgesehen. Die akustische Wirkung dieses Belages kann deshalb nicht berücksichtigt werden.
- Gemäss Kurzgutachten Verkehr «Seuzach Winterthurer- und Welsikonerstrasse» (Baudirektion Zürich, 09.05.2023, TBF + Partner) wird die Umsetzung einer Temporeduktion auf der Winterthurerstrasse Routen Nr. 510 von der Gemeindegrenze bis km 1.44 als nicht verhältnismässig (Siedlungsrand, grösstenteils einseitige Bebauung, geringer Öffentlichkeitsgrad) beurteilt und nicht zur Realisierung empfohlen.
- Gemäss Kurzgutachten Verkehr «Seuzach Winterthurer- und Welsikonerstrasse» (Baudirektion Zürich, 09.05.2023, TBF + Partner) und dem Entscheid der Baudirektion (16.05.2023) ist die Umsetzung einer Temporeduktion auf der Winterthurerstrasse Routen Nr. 510 von km 1.44 bis km 1.65 vorgesehen. Die Verfügung durch die KAPO erfolgt jedoch erst mit der Festsetzung des Strassenbauprojektes, was nicht vor 2029 zu erwarten ist. Aus diesem Grund kann die akustische Wirkung der Temporeduktion nicht berücksichtigt werden.
- Aufgrund der bestehenden Zufahrten und Zugänge ist eine Lärmschutzwand für die Liegenschaften Winterthurerstrasse 26, 69 und 7 (FALS ID 180433, 26326, 25802) nicht möglich.
- Aufgrund der publikumsorientierten Nutzung ist eine Lärmschutzwand für die Liegenschaft Winterthurerstrasse 7 (FALS ID 25802) nicht möglich.